



Reformierte Kirchen
Bern-Jura-Solothurn
Eglises réformées
Berne-Jura-Soleure

Studienplan für das Lernvikariat

vom 10. Mai 2012 (Stand am 1. Januar 2020)

Studienplan für das Lernvikariat

Der Studienplan für das Lernvikariat hat als Grundlage die Lernvikariatsverordnung vom 16. Dezember 2002¹ und wurde auf Antrag des Ausbildungsrats und unter Einbezug der Meinung der Theologischen Fakultät vom Synodalrat der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn erlassen.

Das Lernvikariat ist in Weiterführung des Masterstudiengangs Theologie mit Schwerpunkt in evangelischer Theologie die konzentrierte Vorbereitung auf den Pfarrberuf. In ihm sollen die Lernvikarinnen und Lernvikare die grundlegenden Kenntnisse, Einsichten und Fertigkeiten ausbilden, die sie zur selbständigen Führung eines Pfarramtes brauchen.

Für die organisatorischen und inhaltlichen Belange der Durchführung des Lernvikariats ist die KOPTA (Koordinationsstelle für praktikumbezogene Theologische Ausbildung) zuständig.

Das Lernvikariat schliesst mit der Schlussqualifikation des dreistufigen Qualifikationsverfahrens und den Prüfungen des Staatsexamens.

1. Zeitlicher Umfang der Ausbildung im Lernvikariat

Die Ausbildung im Lernvikariat dauert 14 Monate und ist für einen vollzeitlichen Einsatz konzipiert. Auf formlosen Antrag hin ist ein 80%-Lernvikariat und ein 50%-Lernvikariat möglich, wodurch sich die Dauer der Ausbildung verlängert. Von der gesamten Ausbildungszeit von ca. 2280 Stunden entfallen rund drei Viertel auf die Ausbildung in der Kirchgemeinde. Für die Lernvikariatskurse, die Erarbeitung der Theologischen Fragestellung und die Vorbereitungszeit (1 Woche) für die Prüfungen und Kolloquien des Staatsexamens steht ein Viertel der Arbeitszeit zur Verfügung. Die Vorbereitung auf die Prüfung Kirchenrecht ist im entsprechenden Kursteil integriert.

Das Lernvikariat ist folgendermassen strukturiert:

¹ KES 51.310.

- Das Lernvikariat beginnt am 1. August und dauert bis zum 30. September des Folgejahres. Das 80%-Lernvikariat beginnt am 1. April und dauert bis zum 30. September des Folgejahrs. Das 50%-Lernvikariat beginnt am 1. August und dauert bis zum 30. September des übernächsten Jahres.
- Der Kirchgemeindeteil beginnt mit der Kontaktwoche und endet am 30. September.
- Die Lernvikariatskurse beginnen im August, sind über die ganze Lernvikariatszeit verteilt und finden ihren Abschluss im September.
- Sitzungen der Praxisberatungen werden individuell vereinbart.
- Die Eingangsqualifikation findet im Oktober, die Zwischenqualifikation im Januar, die Schlussqualifikation im Rahmen der Prüfungswoche im September statt.
- Die beiden Praxisvollzüge im Rahmen des Staatsexamens werden individuell vereinbart.
- Die Vorbereitungswoche für das Staatsexamen wird individuell vereinbart.
- Die Ferienwochen werden mit der Ausbildungspfarrperson vereinbart und dürfen nicht in den Bereich der Lernvikariatskurse fallen.

Die für das jeweilige Lernvikariat geltenden genauen Daten der einzelnen Ausbildungsteile werden jeweils 5 Monate vor Beginn des Lernvikariats durch die KOPTA verbindlich bekannt gegeben.

2. Die Richtziele der Ausbildung im Lernvikariat

Die Lernvikariatsverordnung nennt in Art. 2 als Richtziele für das Lernvikariat:

- a) Erprobung in wichtigen Feldern kirchlicher und gesellschaftlicher Erfahrung,
- b) Entwicklung grundlegender und vertiefter Fähigkeiten für die pfarramtliche Praxis,
- c) Verbindung von wissenschaftlicher Theorie, kirchlicher Praxis und persönlichem Glauben,
- d) Überprüfung und Weiterentwicklung des theologischen Verständnisses von Gemeinde, Pfarramt und Kirche im ökumenischen Rahmen und im gesellschaftlichen Kontext.

Die Wegleitung enthält eine differenzierte Beschreibung der Lernziele für die obligatorischen Arbeits- und Ausbildungsbereiche: Gottesdienst und

Kasualien, Religiöse Bildung und Erziehung, Seelsorge/Beratung und Diakonie/Sozialarbeit, Leitung und Organisation sowie Allgemeine Fähigkeiten und Arbeit an der eigenen Persönlichkeit mit einem entsprechenden Tableau, das als Instrument für Standortbestimmungen und weitere Evaluationen genutzt werden kann.

3. Das didaktische Konzept

Die einzelnen Ausbildungsteile richten ihre spezifischen Ausbildungsziele kompetenzorientiert aus. Sie nutzen dabei die Kompetenztafel, die fünf aufeinander bezogene Kompetenzbereiche (Christliche Lebenskompetenz und Spiritualität, Kommunikative Kompetenz, Theologische Kompetenz, Leitungs- und Managementkompetenz, Berufliche Kompetenz) für den Pfarrberuf mit entsprechenden Orientierungsgesichtspunkten enthält. Sie ist der Wegleitung beigelegt und wird als Planungs- und Evaluationsinstrument eingesetzt.

Die folgenden Aspekte sind für die Gestaltung der Lernprozesse im Lernvikariat grundlegend:

- die Wahrnehmung dessen, was die Lernvikarinnen und Lernvikare mit ihrem spezifischen Lern- und Erfahrungshintergrund mitbringen an Wissen, Fähigkeiten, Fertigkeiten, Bereitschaften und Situationswahrnehmung im Blick auf die Arbeits- bzw. Lernherausforderung,
- die Wahrnehmung der inneren Zusammenhänge von Wissen, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Bereitschaften und deren Forderung und Förderung,
- genaue Situationswahrnehmung und darauf beruhende Überprüfung eigener Positionen und Wahrnehmungsmuster und realitätsbezogene Konkretisierung des eigenen Handelns,
- Wahrnehmung und Klärung der Motivationen, der Werthaltung, der Arbeitshaltung, der inneren Erfüllung und der sozialen Bereitschaft in Bezug auf die Anforderungssituationen des Pfarrberufs.

4. Ausbildungsteile

Die Ausbildung im Lernvikariat erfolgt in der Kirchgemeinde durch die Ausbildungspfarrerin oder den Ausbildungspfarrer, begleitet durch die Ausbildungssupervision, sowie in den Lernvikariatskursen. Die Ausbildung wird von Portfolioarbeit begleitet.

4.1 Der Gemeindeteil des Lernvikariats

Spezifische Richtziele

Ausbildungspfarrerinnen und Ausbildungspfarrrer sind dafür verantwortlich, dass Lernvikarinnen und Lernvikare die vielfältigen Arbeitsbereiche eines Pfarramtes kennen lernen und exemplarisch in ihnen arbeiten. Dieser Prozess im Spannungsfeld zwischen kirchlichem Auftrag, Erwartungen der konkreten Gemeinde und der eigenen Person soll theologisch bedacht werden. Dabei sollen Horizonte eröffnet werden, die sich in Zukunft weiterentwickeln lassen. Vor allem ist an die in der Kirchenordnung vorgesehenen Handlungsfelder zu denken:

- Gottesdienst und Kasualien,
- Religiöse Bildung und Erziehung,
- Seelsorge/Beratung und Diakonie/Sozialarbeit,
- Leitung und Organisation.

Unter der Anleitung von Ausbildungspfarrerinnen und Ausbildungspfarrrern sollen Lernvikarinnen und Lernvikare

- die Gemeindesituation in ihrer Bedeutung für die pfarramtliche Tätigkeit wahrnehmen: Struktur, politische und soziale Gegebenheiten, Gemeindeguppen, Frömmigkeitsstile, Pfarrer- und Kirchenbild,
- das eigene Handeln planen, wobei sie dessen Bedingungen, Ziele, Ausgangslage, Partner und Handlungsalternativen bedenken,
- die geplanten Handlungen durchführen in Aufmerksamkeit auf die dadurch ausgelösten Wirkungen,
- das eigene Handeln auswerten im Blick auf dessen Zielsetzung und mögliche Modifizierung.

Dabei sollen Lernvikarinnen und Lernvikare

- das eingebrachte theologische Verständnis von Gemeinde, Pfarramt und Kirche im ökumenischen Rahmen überprüfen und weiterentwickeln,
- zunehmend ihre eigene, begründete Vorstellung von den Gegebenheiten, den Möglichkeiten und den Grenzen der Gemeindegarbeit unter den gesellschaftlichen Bedingungen der Gegenwart gewinnen,
- aufmerksam werden für Einzelne und Gruppen in der Gemeinde, für Mitarbeitende und deren Aufgabenbereiche,

- für unterschiedlich geprägte Frömmigkeit Anderer Verständnis entwickeln und mit der bewusst wahrgenommenen eigenen Frömmigkeit in Beziehung setzen.

Organisation

Über die Zuteilung der Lernvikariatsplätze entscheidet der Ausbildungsrat. Interessen der Kandidatin oder des Kandidaten können berücksichtigt werden. Für die Planung und die Durchführung eines Lernvikariats in der Gemeinde verantwortlich ist die jeweilige Ausbildungspfarrerin oder der jeweilige Ausbildungspfarrer auf der Grundlage der geltenden Reglemente und Richtlinien. Sie wird unterstützt von den Organen und Mitarbeitenden der Kirchgemeinde und beraten durch die KOPTA.

Bewertung

Das Qualifikationsverfahren im Lernvikariat sieht drei Stufen vor: Eingangs-, Zwischen- und Abschlussqualifikation (Lernvikariatsverordnung Art. 18; 18a-c; 19). Der Ausbildungsrat teilt dem Synodalrat vorbehaltlich der Ergebnisse des Staatsexamens aufgrund der im Qualifikationsverfahren einzureichenden Unterlagen sowie des Abschlussgesprächs das Bestehen bzw. Nichtbestehen des Lernvikariats mit.

4.2 Die Ausbildungssupervision

Spezifische Richtziele und Inhalte

Die Ausbildungssupervision Praxisberatung fördert das Lernen im Lernvikariat. Sie begleitet die Ausbildungspraxis in der Kirchgemeinde supervisorisch. Sie reflektiert zusammen mit der Lernvikarin bzw. dem Lernvikar und der Ausbildungspfarrerin bzw. dem Ausbildungspfarrer den Ausbildungsprozess. Der thematische Rahmen der Ausbildungssupervision ist in der Kompetenzenliste umschrieben. Verbindliche Themen sind Lernvereinbarung, kontinuierliche Standortbestimmungen sowie Eingangs-, Zwischen- und Abschlussqualifikation.

Organisation

Für die Ausbildungssupervision steht ein Team von Supervisorinnen und Supervisoren zur Verfügung. Vor Beginn des Lernvikariats wird jedem Lernvikariat eine Ausbildungssupervisorin oder ein Ausbildungssupervisor zugeteilt. Dabei wird Vorbehalten seitens der Lernvikarinnen und Lernvikare oder Ausbildungspfarrerinnen und Ausbildungspfarrer nach Möglichkeit Rechnung getragen. Die Ausbildungssupervision orientiert sich an dem in der Wegleitung beschriebenen Konzept und dem entsprechenden Kontrakt mit Ausbildungspfarrerin bzw. Ausbildungspfarrer und Lernvikarin

bzw. Lernvikar. Sie findet in der Regel in der Lernvikariatsgemeinde statt. Ausbildungssupervisorinnen und Ausbildungssupervisoren unterstehen der Schweigepflicht (Berufs- und Seelsorgegeheimnis).

Zeitlicher Umfang

Die Ausbildungssupervision umfasst ca. 10 Sitzungen zu 1,5 bis 2 Stunden.

4.3 Die Lernvikariatskurse

Spezifische Richtziele

Die Lernvikariatskurse beachten konzeptionell das kritische Wechselspiel der Bezugsgrößen Gesellschaft / Kirche / Pfarrberuf – Wissenschaft – Person.

Die das Lernvikariat in der Kirchgemeinde vorbereitenden, begleitenden und auswertenden Kurswochen, Studien- und Impulstage

- unterstützen die Lernvikarinnen und Lernvikare bei der Planung, Durchführung und Evaluation ihrer Praxisaufgaben in der jeweiligen Kirchgemeinde,
- öffnen den Blickwinkel über die spezifischen Gemeindeerfahrungen hinaus auf den gesamtkirchlichen, ökumenischen und gesellschaftlichen Erfahrungshorizont,
- ermöglichen kollegiales, gruppen- und erfahrungsbezogenes Lernen,
- geben Raum und Anregungen für gemeinschaftliche und persönliche Spiritualität,
- fördern die wissenschaftliche Reflexion in praktischer Absicht,
- haben pfarramtliche und kirchliche Praxis nicht nur als Gegenstand des Studiums im Blick, sondern auch als zu entwerfendes Projekt,
- fördern die professionellen und menschlichen Fähigkeiten für eine eigenständige Führung des Pfarramtes,
- fördern die Lernvikarinnen und Lernvikare im Blick auf die Anforderungen des Staatsexamens.

Zeitlicher Umfang / Aufbau / Struktur / Themenschwerpunkte

Anfangen

Thema	Tage	Lekt.	Bemerkungen
EuA-Tage I (Einführung und Aufbruch)	4	32	
			(neu zu „Recht in der Kirche“)
Gottesdienst und Liturgie	3	24	
Kirchliche Unterweisung	2	16	
Kontaktwoche in der Kirchgemeinde	5	40	
Auswertung der Kontaktwoche	1	8	

Begleiten

Thema	Tage	Lekt.	Bemerkungen
Kirchliche Unterweisung - Begleitung	2,5	20	Halbtägig, in Kleingruppen
Gottesdienst und Liturgie	2	16	
Kirchliche Unterweisung	3	24	
Impulstage für Lernvikare und Ausbildungspfarrerinnen	1	8	
Tag der Kirche	1	8	
Seelsorge	9	72	2 Vorbereitungs-, 5 Kurs- und 2 Auswertungstage
Kasualien	5	40	
Kirche auf dem Land / in der Stadt	5	40	
Rechtliche Grundlagen	3,5	28	7 Halbtage
Videobasierte Gottesdienstauswertung		8	(obligatorisch)
Präsenz- und Sprechcoaching in der Gemeinde	3	24	(freiwillig)
Studienhalbtage	2,5	20	Halbtägig, mit Gästen
BPA – Berner Pfarrer-Assessment	1,25	10	1 Assessmenttag, 1 Auswertungssitzung
Ordinationstreffen	0,5	4	Einladung durch die Kirche

Abschliessen

<i>Thema</i>	<i>Tage</i>	<i>Lekt.</i>	<i>Bemerkungen</i>
Kirchgemeinde – Fenster zur Welt	4	32	
EuA-Tage II (Ertrag und Ausblick)	4	32	
Studienreise	5	40	Wahlpflichtfach, alternativ zu oder kombiniert mit Wüstentagen
Wüstentage	3	24	Wahlpflichtfach, alternativ zu oder kombiniert mit der Studienreise

Erläuterungen zum Überblick

- Eine Lektion ist eine Einheit von 45 Minuten. 1 Kurstag entspricht 8 Lektionen.
- Das obligatorische Kursminimum umfasst 506 Lektionen.
- Die maximale Lektionenzahl (inkl. alle freiwilligen Angebote) beträgt 570 Lektionen.
- Von den beiden Wahlpflichtangeboten einer ökumenischen Studienreise oder individueller Wüstentage ist mindestens eines zu belegen; es können auch beide gewählt werden.
- Die verbindlichen Daten der Kursteile und Studientage werden dem Ausbildungsrat zur Überprüfung vorgelegt und jeweils fünf Monate vor Beginn des Lernvikariats durch die KOPTA bekannt gegeben.

Übergangsbestimmungen

Während den Lernvikariatsjahrgängen 2020-2022 bildet das «BPA – Berner Pfarrer-Assessment» fakultativer Bestandteil der Lernvikariatskurse.

5. Prüfungsbestimmungen

5.1 Absenzenregelung

Allgemeines

Die Absenzenregelung richtet sich nach den Bestimmungen in der Verordnung über das Lernvikariat vom 16. Dezember 2002².

Lernvikarinnen und Lernvikare führen unter Anleitung von Ausbildungspfarrerinnen und Ausbildungspfarrern eine den Richtlinien für Pfarrerinnen und Pfarrer entsprechende Absenzenkontrolle.

Für die Lernvikariatskurse gelten folgende Bestimmungen:

- a) Können wegen Krankheit, Unfall oder anderer Gründe ganze Kurswochen nicht besucht werden, entscheidet der Ausbildungsrat (Ausschuss Lernvikariat), in welcher Form und wann sie nachgeholt werden können.
- b) Die Leitung des Lernvikariats kann Dispensationen bis insgesamt vier Tage (32 Lektionen) über die gesamte Kurszeit bewilligen. Dafür werden zwischen der Kursleitung und der Lernvikarin oder dem Lernvikar angemessene Ersatzleistungen vereinbart.

Ferien

¹ Der Ferienanspruch richtet sich nach den Dienstrechtlichen Vorgaben im Personalreglement bzw. in der Personalverordnung für die Pfarrschaft.

² Ferienansprüche können nicht zu Zeiten von Kurswochen geltend gemacht werden. Die Ferien sind in Absprache mit der Ausbildungspfarrerin oder dem Ausbildungspfarrrer zu beziehen.

5.2 Lernvikariat

Der Ausbildungsrat entscheidet in einem dreistufigen Qualifikationsverfahren über den erfolgreichen Abschluss der Lernvikariatszeit vorbehaltlich des zu bestehenden Staatsexamens.

Bei seiner Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen des Lernvikariats stützt sich der Ausbildungsrat

- a) auf den schriftlichen Bericht der Ausbildungspfarrerin oder des Ausbildungspfarrers; dieser Bericht begründet und bestätigt, dass das Lernvikariat als bestanden angesehen werden kann,

² KES 51.310.

- b) auf die eingereichten Unterlagen und Berichte der Kandidatin oder des Kandidaten, die eine erfolgreiche Perspektive für das Pfarramt erwarten lassen,
- c) auf das Ergebnis der Abschlussqualifikation gemäss Art. 18c der Lernvikariatsverordnung, an der nebst der Lernvikarin oder dem Lernvikar eine vom Ausbildungsrat bestimmte Dreierdelegation sowie die Ausbildungspfarrerin bzw. der Ausbildungspfarrer beteiligt sind und in der insbesondere Erfahrungen des Lernvikariats thematisiert und Fragen des Berufsbildes sowie der Eignung für das Pfarramt erörtert werden.

Näheres regelt die Lernvikariatsverordnung in Art. 18-22.

5.3 Staatsexamen

¹ Das Staatsexamen ist eine staatliche Abschlussprüfung mit Teilprüfungen im Verlauf und am Ende des Kirchgemeindeteils des Lernvikariats. Näheres regelt die Verordnung über die Prüfungen und die theologischen Prüfungskommissionen vom 24. April 2019³.

² Wer das Staatsexamen und das dreistufige Qualifikationsverfahren bestanden hat, kann sich bei der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern um die Ordination bewerben und nach erfolgter Ordination durch die Landeskirche in den bernischen Kirchendienst aufgenommen werden.

6. Inkrafttreten

¹ Gestützt auf den öffentlich rechtlichen Vertrag zwischen Kirche, Staat und Universität vom 13. April 2011⁴ sowie auf die Lernvikariatsverordnung vom 16. Dezember 2002 erlässt der Synodalrat auf Antrag des Ausbildungsrates den vorliegenden Studienplan für das Lernvikariat. Der vorliegende Studienplan ersetzt jenen vom 16. August 2006. Er tritt auf 1. August 2012 in Kraft und ist erstmals anwendbar für das Lernvikariat 2012/13.

² Die Änderungen vom 19. März 2020 treten rückwirkend auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

Bern, 10. Mai 2012

NAMENS DES SYNODALRATES
Der Präsident: *Andreas Zeller*
Der Kirchenschreiber: *Daniel Inäbnit*

³ BSG 414.110.

⁴ KES 93.010.

Änderungen:

- Am 15. Januar 2015 (Beschluss des Synodalrates):
Anpassung von Ziff. 1, 4.3., 5.1, 6.
Inkrafttreten: 1. April 2015 (erstmalig anwendbar für das Lernvikariat 2015/2016).
- Am 17. Dezember 2015:
Geändert in Ziff. 5.1 (gemäss Art. 11 Abs.1 Bst. b des Publikationsreglements): Anpassung der Dauer der Absenzen an die kantonale Verordnung über das Staatsexamen für den Dienst in der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern vom 9. September 2009 (BSG 414.122).
- Am 6. Februar 2020 (Beschluss des Synodalrates):
Geändert in Ziff. 4.3.
- Am 19. März 2020 (Beschluss des Synodalrates):
geändert in der Einleitung und der Ziff. 1, 3, 4, 4.1, 4.2, 4.3, 5.1 und 6.
Inkrafttreten rückwirkend per 1. Januar 2020.